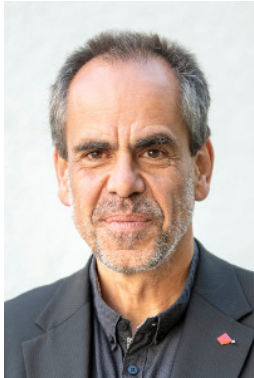


Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Adoption von Kindern kommt in der familienrechtlichen Praxis aufgrund geringer Fallzahlen eher eine untergeordnete Bedeutung zu, wenngleich die **Kindesannahme** doch massive Auswirkungen auf das weitere Leben aller an ihr beteiligten Personen hat. Das [2021 in Kraft getretene „Adoptionshilfe-Gesetz“](#) hat im Bereich der innerdeutschen Adoptionsvermittlung dabei wenig wirkliche Neuerungen gebracht.

Eine echte Überraschung findet sich aber in **§ 9a AdVermiG**, mit dem eine Beratungspflicht für alle an einer Stiefkindadoption beteiligten Personen eingeführt wurde, um eine reflektierte und wohlüberlegte Entscheidung für oder gegen die Adoption eines Stiefkindes bzw. dessen Adoptionsfreigabe sicherzustellen. Flankiert wird die Beratungspflicht durch den ebenfalls mit dem Adoptionshilfe-Gesetz eingeführten § 196a FamFG. Liegen dem Familiengericht nicht die Bescheinigungen über die Beratung aller relevanten Personen vor, darf die Stiefkindadoption nicht ausgesprochen werden.

So gut gemeint diese Regelung auch sein mag, so sehr liegt für die Praxis die Tücke im Detail. Ein ganzer Strauß verfahrensrechtlicher Fragen blieb durch das Gesetz ungeklärt:

- Muss die Beratung (auch in Corona-Zeiten) persönlich erfolgen oder kann sie auch **per Mail oder Videokonferenzen** vorgenommen werden?
- Wer berät eigentlich **Annehmende, die im Ausland leben**, und für die deshalb gar keine internationale Zuständigkeit der Jugendämter besteht (abgebende Elternteile sind von der Beratung dagegen ausgenommen, wenn sie im Ausland leben)?
- In welchem Verhältnis steht die **psychosoziale zur notariellen Beratung**? Dürfen Erkenntnisse aus der Pflichtberatung datenschutzrechtlich für die nachfolgende Stellungnahme an das Familiengericht verwendet werden?
- Darf die Vermittlungsstelle eine **Bescheinigung an das Familiengericht schicken**, wenn sich die beratene Person weigert, ihr Exemplar dort selbst vorzulegen?

Zudem wurde mit der Einführung einer zu bescheinigenden Pflichtberatung eine Paralleldiskussion zu schwierigen und auch sehr strittigen **Fragen der Schwangerschaftskonfliktberatung** eröffnet: Darf die Beratung bescheinigt werden, wenn die zu beratende Person ausschließlich schweigt oder die Beratungsfachkraft belügt? Wer entscheidet, wann die Beratung abgeschlossen ist – oder muss sie gar nicht abgeschlossen sein, damit die Bescheinigung erteilt werden kann?

Die **politisch sicher gut gemeinte Beratungspflicht** bietet damit der fachlichen,

gerichtlichen und notariellen Praxis wie auch der Rechtswissenschaft vielfache Möglichkeiten, gute und am Ende dann doch hoffentlich rechtssichere Möglichkeiten zur Umsetzung aufzuzeigen. Einen kleinen Teilaspekt greift [mein Beitrag in Heft 7 der FamRZ 2022](#) auf. Man darf aber gespannt sein auf erste Urteile und weitere praktische und wissenschaftliche Einschätzungen.

Jörg Reinhardt

Hochschule München, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften
Professor für rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit und der
Kindheitspädagogik



NEU

Maßgeschneidert
dank Bergschneider.

GIESE KING

Weiter →

FamRZ-Buch
Ludwig Bergschneider
Verträge in
Familiensachen
- Eheverträge, Besuchs- und
Scheidungsverordnungen -
7. Auflage

Nachrichtenübersicht:

Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern

Zuwanderung aus der Ukraine

Familienrechtliche Presseschau März 2022

BGH: Auskunftsrecht adoptierter Kinder

BGH: Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt

BGH: Mehrfachanknüpfung bei Vaterschaftsanerkennung im Ausland

Aus dem Heft: Rechtsprechungsübersicht zum FamFG im Jahr 2021

**Die FamRZ online lesen: Mit FamRZ-digital!
Testen Sie die Zeitschrift 3 Monate zum vergünstigten Preis.**

Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat einen Entwurf einer Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern vorgelegt. Mit der Betreuerregistrierungsverordnung sollen die Einzelheiten der erforderlichen persönlichen Eignung und der erforderlichen Sachkunde bestimmt werden.

[mehr](#)

Zuwanderung aus der Ukraine

Mehrere Erziehungshilfefachverbände haben eine ausführliche Stellungnahme zum Thema Zuwanderung aus der Ukraine herausgegeben. Die Stellungnahme zeigt

derzeitige Probleme, vor allem im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, auf und gibt erste Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendhilfe.

[mehr](#)

Familienrechtliche Presseschau März 2022

Die Onlineredaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat u. a. zu den Themen § 219a, Eizellenspende, Ukraine-Krieg: Gewalt gegen Frauen und Leihmütter.

[mehr](#)

BGH: Auskunftsrecht adoptierter Kinder

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 19.1.2022 - XII ZB 183/21. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von Wolfgang *Keuter* wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 8.

[mehr](#)

BGH: Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 12.1.2022 - XII ZB 142/20. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von Joshua *Kohler* wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 8.

[mehr](#)

BGH: Mehrfachanknüpfung bei Vaterschaftsanerkennung im Ausland

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 12.1.2022 - XII ZB 562/20. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von Gunnar *Franck* wird veröffentlicht in FamRZ 2022, Heft 8.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Rechtsprechungsübersicht zum FamFG im Jahr 2021

Martin Streicher berichtet über die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zum FamFG im Jahre 2021. Der Beitrag in FamRZ, Heft 7, berücksichtigt die vom 1.1.2021 bis 15.1.2022 veröffentlichten Entscheidungen.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

NEU

Kind im Wechselmodell.

GIESE
KING

Weiter →

deutsch, europäisches und vergleichendes Zivil-, Handels- und Prozessrecht

Daniela Schröder

Die Rechtsstellung des Kindes im Wechselmodell

- Ein Rechtsvergleich mit der alternierenden Obhut in der Schweiz -

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

|

[Email im Browser ansehen](#)